Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1924)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1924

nebst

den amtsbezirksweisen statistischen Ergebnissen der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1923.

Direktor: Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Teil.

I. Allgemeines.

Im Berichtsjahre wurde das ausgetretene Mitglied der kantonalen Armenkommission, Fürsprecher Otto Morgenthaler in Burgdorf, ersetzt durch einen Vertreter der Landwirtschaft, Grossrat Bichsel in Hasle b. B. Die Kommission traf in ihrer Dezembersitzung wie üblich die Ersatzwahlen für zurücktretende oder verstorbene Bezirksarmeninspektoren und fasste Beschluss über die Verteilung der Unterstützungen an die Opfer unversicherbarer Elementarschäden. Einzelne Mitglieder erstatteten Bericht über Anstaltsbesuche, die sie in den ihnen zugeteilten Landesteilen vorgenommen hatten. Die Kommission diskutierte u. a. die Frage, ob es zulässig sei, dass Bezirksspitäler sich von Gemeinden Operationen an notarmen Patienten besonders bezahlen lassen, und kam vorläufig zu einer ablehnenden Auffassung.

Durch den Arbeitsausschuss des kantonalen Jugendtages wurde mit Genehmigung des Regierungsrates die vierte Jugendtagsammlung von Haus zu Haus durchgeführt. Vom Ertrag von Fr. 91,639. 55 wurden den Amtsbezirken für lokale Zwecke der Jugendfürsorge Fr. 28,180. 26 überlassen, Fr. 50,600 wurden zugewiesen dem Kinderheim der Anstalt für Epileptische in Tschugg und dem kantonalen Mütter- und Säuglingsheim in Bern.

Die Verordnung des Regierungsrates vom 18. Juli 1904 über Ausrichtung von Stipendien an Berufserlernungen unbemittelter Jünglinge und Mädchen wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juli 1924 im Sinne einer kleinen Lastenverschiebung zwischen Staat und Gemeinden abgeändert.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes fällte am 17. Mai 1924 einen Entscheid bezüglich der Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328/29 ZGB), der

für die Armenbehörden von wesentlicher Bedeutung ist. Der minderjährige Sohn eines gewissen R. Sch. war seit einer Reihe von Jahren in einer Taubstummenanstalt untergebracht. Da der Vater nicht imstande war, neben der Bestreitung des Unterhaltes für sich und die übrigen Familienglieder die Kosten dieser Anstaltsversorgung zu tragen, wurde auf Begehren der zuständigen Armenpflege, welche für diese Kosten eingetreten war, die Schwester des Vaters, eine Frau Sch.-Sch., im Sinne von Art. 329, Abs. 3, ZGB, zu einem jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 150 verpflichtet. Diese Verfügung des zuständigen Bezirksrates wurde auf dem Rekurswege durch den Regierungsrat des betreffenden Kantons aufgehoben. Die zahlungspflichtige Armenpflege verlangte den Entscheid des Bundesgerichtes. Das letztere kam zu folgendem Schlusse: Nach Art. 328 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie gegenseitig verpflichtet, «einander zu unterstützen, sobald *sie* ohne diesen Beistand in Not geraten würden». Wenn der Regierungsrat von ... annimmt, dass die Unterstützungspflicht danach nur den Fall umfasse, wo derjenige, der den Anspruch erhebt oder für den er von der Armenbehörde erhoben wird, für seine eigenen persönlichen Bedürfnisse nicht mehr aufzukommen imstande ist, nicht, wo er lediglich der elterlichen Unterstützungspflicht gegenüber seinen Kindern nicht mehr nachzukommen vermag, die selbst zum Belangten nicht mehr in dem durch Art. 328 geforderten Verwandtschaftsverhältnis stehen, so stimmt diese Ansicht mit derjenigen der Kommentatoren des Zivilgesetzbuches überein (Egger zu Art. 328, Nr. 3 *b*, Silbernagel zum gleichen Artikel, Nr. 4). Das frühere Urteil des Bundesgerichtes (von 1915 i. S. Gisler), wo die Anfechtung eines auf der entgegengesetzten Voraussetzung beruhenden kantonalen Entscheides aus Art. 4 BV abgewiesen wurde, zeigt lediglich, dass auch diese andere Auslegung möglich, nicht dass sie die nach dem Gesetze allein mögliche ist. Nur wenn letzteres der Fall wäre, also ein Verstoss gegen den durchaus klaren Sinn des Gesetzes vorläge, was angesichts der Fassung des Art. 328 ZGB und der oben erwähnten Äusserung der Kommentatoren keinesfalls zutrifft, könnte aber von einer im angefochtenen Entscheide liegenden Rechtsverweigerung und Verletzung von Art. 4 BV die Rede sein.

Das Bundesgericht hat daher den Rekurs der erwähnten Armenpflege abgewiesen.

Sechs Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut hatten am 10. April 1924 gegen den Regierungsrat des Kantons Bern eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht, worin sie verlangten, dass der Regierungsrat die Genehmigung der Statuten des «Hospice du Château de Porrentruy» vom 28. Oktober 1875 widerrufe. Der Rekurs wurde durch Entscheid des Bundesgerichtes vom 4. Juni 1924 abgewiesen.

Von den Burgergemeinden Sorvilier (Amtsbezirk Münster) und Undervelier (Amtsbezirk Delsberg) wurde uns mitgeteilt, dass von ihren Gemeindeversammlungen vor einiger Zeit der Übertritt zur örtlichen Armenpflege beschlossen worden sei. Die Genehmigung durch den Regierungsrat wird voraussichtlich erfolgen können, sobald die Erhebungen über die Höhe der künftig zu leistenden Burgergutsbeiträge durchgeführt sind.

Die Zahl der oberinstanzlichen Entscheide in Unterstützungsstreitigkeiten betrug im Berichtsjahre 16, die der Entscheide in Rekursen betreffend Leistung von Beiträgen der unterstützungspflichtigen Familienangehörigen 12.

In die staatlichen Erziehungsanstalten wurden durch Beschluss des Regierungsrates 73 Kinder aufgenommen.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre

	1923 Fr.	1924 Fr.
Verwaltungskosten . . .	125,628.65	124,611.95
Kommissionen und Inspektoren	68,828.15	69,631.60
Armenpflege	6,056,974.93	5,972,201.38
Bezirksverpflegungsanstalten	85,450.—	85,100.—
Bezirkserziehungsanstalten	65,400.—	60,700.—
Staatliche Erziehungsanstalten	263,713.88	273,602.33
Verschiedene Unterstützungen	87,865.19	84,129.10
	6,753,860.80	6,669,976.36

Hievon entfallen auf die eigentliche Armenpflege:	1923 Fr.	1924 Fr.
1. Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte	2,561,010.55	2,448,883.58
2. Beiträge an Gemeinden für vorübergehend Unterstützte	1,206,184.75	1,203,639.93
Auswärtige Armenpflege:		
3. Unterstützungen ausser Kanton	899,910.27	910,025.75
4. Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 A und NG . .	1,189,869.36	1,209,652.12

Dieses Ergebnis erfüllt uns insofern mit Befriedigung, als die seit Jahren ansteigende Kurve der Ausgaben des Staates für das Armenwesen zum ersten Male sich gesenkt hat. Die Höchstausgaben waren im Jahre 1923 mit Fr. 6,753,860.80 zu verzeichnen; die Abnahme beträgt Fr. 83,884. Wir begrüssen schon die Tatsache, dass keine Ausgabenvermehrung mehr notwendig war, und erinnern an eine Bemerkung im letztjährigen Berichte, wo wir erwähnten, in der Staatswirtschaftskommission sei gewünscht worden, die Armendirektion möchte auf ihren Krediten eine halbe Million einsparen. Wir erklärten, dies sei hoffentlich in einer nicht unabsehbaren Zukunft möglich, in der unmittelbaren Gegenwart jedoch sicherlich nicht. Der jetzige Abbau von Fr. 83,884 ist gegenüber den Ausgaben des Vorjahres noch gering (stark 7 %), aber er bedeutet immerhin etwas, wenn wir bedenken, welche Schwierigkeiten der Reduktion der Armenausgaben noch entgegenstehen. Ganz allgemein verweisen wir darauf, dass die Preise verschiedener Lebensnotwendigkeiten eher wieder im Ansteigen begriffen sind. Es wird auch befürchtet, dass in der Uhrenindustrie eine Baisse im Anzuge sei, der Beschäftigungsgrad ist doch merklich wieder zurückgegangen. In der ostschweizerischen Stickerei, die sehr viele Berner beschäftigt, herrscht eine ausgesprochene Krisis. Das Baugewerbe dürfte die Zeit der Hochkonjunktur überschritten haben.

Dem momentan günstigeren finanziellen Ergebnis droht also schon wieder eine Verschlimmerung.

In Bezug auf die Beiträge des Staates an die Armenpflege der Gemeinden erinnern wir neuerdings daran, dass der Staat durch das Armengesetz hinsichtlich der Höhe seiner Beiträge gebunden ist und dass eine für den Staat vorteilhaftere Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden nur durch eine entsprechende Gesetzesrevision herbeigeführt werden könnte, die aber heftigen Widerständen rufen würde. Für die gesamten Ausgaben des Staates und der Gemeinden spielt eine wesentliche Rolle die Höhe der Kostgelder für die Verpflegung Unterstützter in Anstalten aller Art und für die Privatpflege. Hinsichtlich der Anstaltskostgelder hegten wir die schwache Hoffnung, es werde im allgemeinen eine Herabsetzung erfolgen. Leider müssen wir das Gegenteil konstatieren. Gewisse Anstalten zeigen nämlich an, sie seien genötigt, die Kostgelder zu erhöhen, weil sie seit langem hinausgeschobene Verbesserungen einführen müssen, Verbesserungen entweder in der Verpflegung der Insassen oder solche der baulichen Verhältnisse. So erhöhten ihre Kostgelder die Anstalten Bärau und Worben, das Greisenasyl St. Immer und das Gottesgnadasyl Beitenwil-Wyler. Die Erhöhung der Anstaltskostgelder macht sich aber bei der grossen Zahl von Pfleglingen immer sofort in den Ausgabenrechnungen des Staates wie der Gemeinden recht fühlbar. Auch die Kostgelder für die private Verpflegung, namentlich der Kinder, zeigen keine Tendenz zur Abnahme, vielmehr kommt es je länger desto mehr vor, dass wir unsere für städtische Verhältnisse berechnete höhere Pflegegelderskala (Skala 1) auch in ländlichen Verhältnissen zur Anwendung bringen müssen, weil man uns andernfalls die Kinder refüsiert. In der auswärtigen Armenpflege des Staates spielt weiterhin eine nicht unwesentliche Rolle der Umstand, dass die Zahl der bernischen Unterstützungsfälle im Auslande infolge der Hilfsaktion des Bundes eine rasch zunehmende ist (wir behandeln heute zirka 1000 solcher Fälle gemeinsam mit den eidgenössischen Instanzen). Der fernere Umstand, dass die neuenburgischen Spitäler nicht mehr wie ehedem im dortigen Kanton angesessene transportfähige arme Berner gratis verpflegen, sondern nun für sie ein Tageskostgeld von durchschnittlich vier Franken fordern, belastet unsere Kredite ebenfalls stark. Vergleichen wir jedoch die reinen Ausgaben des Staates im Jahr 1923, Fr. 6,753,860 und den Ertrag der Armensteuer im nämlichen Jahr, Fr. 5,293,445 (Ausgabenüberschuss also Fr. 1,460,415), mit den entsprechenden Zahlen des Jahres 1924: reine Armenausgaben des Staates Fr. 6,669,976, Armensteuererträgnis Fr. 5,456,075 (Ausgabenüberschuss noch Fr. 1,213,001), so können wir wirklich mit dem Berichtsjahr 1924 leidlich zufrieden sein. (Wir verweisen auf die nachfolgende Tabelle.) Hoffen wir, dass das laufende Jahr 1925 die Ausgabenkurve nicht neuerdings allzu fühlbar emporschnellen lasse. Es liegen freilich bedenkliche Erscheinungen vor. Neue Unterstützungsfälle schwieriger und schwierigster Art tauchen jeden Tag auf: Ältere Arbeiter, die nirgends mehr ankommen. Auslandberner, die mit Kind und Kegel heimkehren und dann hier so wenig wie draussen irgendwo Stellung finden können, so dass schliesslich zur Familienauflösung und Versorgung der Kinder zu den heute verlangten Ansätzen geschritten werden muss; demgegenüber zahlreiche Versuche hier ungenügend Beschäftigter, im Ausland sich Arbeit zu beschaffen, wobei eidgenössische und kantonale Instanzen für die Ausreisekosten aufkommen sollen; in vielen Fällen Heimreise der gleichen Leute nach kürzerer oder längerer Zeit unter nochmaliger Inanspruchnahme eidgenössischer und kantonaler Instanzen für die Kosten; Zusammenbruch landwirtschaftlicher Betriebe, wobei zu übersetzten Preisen auswärts Heimwesen erworben oder zu übersetzten Zinsen Pachtverträge eingegangen worden waren; chronische Erkrankung entweder des Familienvaters und Ernährers einer grossen Kinderschar oder aber der Familienmutter; Verurteilung des Hauptes einer zahlreichen Familie zu einer längern Haftstrafe; ein buntes Kaleidoskop von unerfreulichen Situationen, welche an die Armenkassen, besonders wenn wirklich rationell eingegriffen werden soll, namhafte Anforderungen stellen, während gleichzeitig die Sparnotwendigkeiten des Staates auch vor dem Arbeitsgebiet der Armenpflege nicht Halt machen. Vergessen wir in diesem Zusammenhang nicht, dass, wie schon angedeutet, wenige Industrien unseres Landes zur Zeit Hochkonjunktur aufweisen, die Fürsorge für die Arbeitslosen aber nun ganz an die Armenbehörden übergegangen ist; das wird so bleiben, bis die Auswirkung des neuen Bundesgesetzes über Subventionierung der Arbeitslosenversicherung tatsächlich in die Erscheinung getreten sein wird. Vergessen wir ferner nicht, dass die Mieten für Kleinwohnungen durchgängig sehr hoch sind; oft genug kommt es wegen Wohnungsmangel zu drohender oder tatsächlicher Heimschaffung von Familien; man kann sie nur mit Opfern verhindern oder muss, wo sie sich nicht verhindern lassen, hernach die schwerwiegenden ökonomischen Folgen tragen und eventuell ebenso schwerwiegende ethische Folgen verantworten.

Eine grössere Armenpflege hat unter den heutigen Verhältnissen jeden Tag böse Nüsse zu knacken, und mit der Berufung auf starke Beanspruchung der Kredite, welche Neubelastungen verbiete, ist nicht durchzukommen.

Die ganze Sachlage wäre um eine Nuance weniger düster, wenn man nicht auf Schritt und Tritt mit einer bedenklichen Lockerung der Sitten und des Verantwortlichkeitsbewusstseins in weiten Kreisen der Bevölkerung zu rechnen hätte. In den verheerenden Folgen des Alkoholismus ist kein «Abbau» eingetreten, eher das Gegenteil. Ganz liederliche Ehen werden geschlossen, und auch die Zahl der vaterlosen Kinder scheint mit jedem Jahr prozentual zuzunehmen. Die notwendigen Anstaltsversorgungen junger Leute des nachschulpflichtigen Alters wegen offenkundiger sittlicher Gefährdung sind keineswegs im Rückgang begriffen. Dabei erzeigt sich jeweilen, dass Mangel an Arbeitslust, an Lerneifer und an Beharrlichkeit in Arbeitsplätzen und Lehrstellen hervorragend mit im Spiele ist. Die Kriegs- und die Nachkriegszeit haben die Mentalität der Menschheit auf das ungünstigste beeinflusst.

Tabelle der Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege seit dem Jahre 1901.

Jahr	Burgerliche Armenpflege [1]		Örtliche Armenpflege [2]				Auswärtige Armenpflege [3]	Reinausgaben des Staates	Ertrag der Armensteuer [4]		Jahr
	Unterstützte	Kosten	Unterstützte	Kosten	Hilfsmittel	Staatszuschuss			im alten Kanton	im neuen Kanton	
		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1901	1704	443,903	27,440	2,600,234	607,490	1,140,350	390,680	1,800,978	1,049,263	58,504	1901
1902	1743	458,493	27,831	2,718,706	665,932	1,174,021	434,993	1,034,296	1,089,666	58,532	1902
1903	1806	483,053	28,392	2,838,143	679,039	1,230,724	440,098	2,111,941	1,126,352	59,765	1903
1904	1739	466,084	28,533	2,934,926	690,284	1,275,957	511,558	2,236,767	1,173,024	127,136	1904
1905	1631	442,855	27,817	2,997,502	704,756	1,307,354	516,884	2,305,536	1,205,002	125,972	1905
1906	1630	461,389	27,294	3,047,019	711,627	1,330,612	546,510	2,415,096	1,347,017	136,590	1906
1907	1560	452,760	27,109	3,168,383	722,917	1,385,253	592,783	2,515,726	1,356,647	145,996	1907
1908	1436	420,106	26,757	3,269,973	712,641	1,444,713	597,580	2,544,168	1,448,008	148,674	1908
1909	1551	455,582	26,922	3,416,237	723,228	1,505,776	614,993	2,689,738	1,506,212	225,819	1909
1910	1583	491,013	26,355	3,455,913	737,245	1,522,891	618,960	2,781,958	1,572,393	224,385	1910
1911	1572	501,757	26,156	3,539,787	745,551	1,560,980	652,287	2,783,210	1,683,460	238,605	1911
1912	1487	494,584	25,549	3,635,182	781,812	1,596,657	654,955	2,810,114	1,789,830	258,410	1912
1913	1476	469,245	25,520	3,713,986	779,203	1,640,680	679,839	2,928,631	1,856,680	266,730	1913
1914	1596	487,772	26,730	3,899,863	709,703	1,742,297	753,586	3,028,327	1,925,590	363,420	1914
1915	1696	532,225	27,141	4,305,340	735,329	1,911,309	963,336	3,358,065	1,896,800	350,980	1915
1916	1398	509,240	26,707	4,536,522	729,945	2,042,284	978,323	3,533,080	2,008,100	381,420	1916
1917	1538	576,293	26,665	4,912,737	817,969	2,387,733	1,039,235	3,746,462	2,216,780	446,750	1917
1918	1546	671,189	26,290	5,472,364	800,199	2,502,794	1,203,882	4,104,437	2,597,910	514,600	1918
1919	1512	751,525	25,321	6,238,677	974,699	2,835,867	1,403,406	4,842,928	4,568,960		1919
1920	1462	800,280	23,967	6,829,409	1,058,695	3,116,024	1,565,999	5,128,198	5,586,470		1920
1921	1605	871,376	25,911	8,147,335	1,128,390	3,741,048	1,707,538	5,766,411	5,715,240		1921
1922	1557	844,234	25,898	8,125,646	1,186,077	3,739,672	2,099,911	6,712,976	5,357,793		1922
1923	1483	823,474	25,611	8,093,312	1,191,504	3,718,897	2,089,780	6,753,860	5,293.445		1923
1924	*)	*)	*)	*)	*)	*)	2,119,677	6,669,976	5,456,075		1924

*) Noch nicht ermittelt, weil die Abrechnung pro 1924 erst im Jahre 1925 erfolgt.

Bemerkungen.

[1]) Kein Staatszuschuss an die burgerliche Armenpflege.

[2]) Die Zahlen umfassen die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (Spendkasse und Krankenkasse). Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass die Zahl der Unterstützten nicht die Kopfzahl, sondern eher diejenige der Unterstützungsfälle bedeutet. Die Kopfzahl wäre erheblich höher und wird nicht ermittelt. Bei der Armenpflege der dauernd Unterstützten figurieren in der Armenrechnung, wenn es sich nicht um alleinstehende Personen handelt, die Zahl und die Namen der aus einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragenen Kinder. In vielen Fällen wird bei diesen Namen der Unterstützungsaufwand für die ganze Familie verrechnet. Es können also in Wirklichkeit im einzelnen Falle z. B. statt zwei, sechs und mehr Personen in Betracht fallen.

[3]) Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton, für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten (§§ 59, 60 und 113 AG).

[4]) Eine statistische Ausscheidung des Ertrages der Armensteuer zwischen altem und neuem Kantonsteil durch die Steuerverwaltung erfolgt unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes nicht mehr.

Die Zahl der Geschäfte der Armendirektion war im Berichtsjahre folgende:

	1924	1923
1. Inneres: Verkehr mit Gemeinden, Privaten, Anstalten, Zahl der Geschäfte	1152	1248
Stipendien	162	168
Bewilligungen zur Löschung im Wohnsitzregister	2217	2355
Abrechnungen mit den Gemeinden für die Ausrichtung des Staatsbeitrages (Armenrechnung, Spendrechnung) und Krankenkassarechnung	1076	1076
Verpflegung erkrankter Kantonsfremder	390	386
Konkordatsfälle im Kanton	867	761
2. Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungsfälle ausser Kanton	4595	4228
Konkordatsfälle ausser Kanton	1892	1750
Unterstützungsfälle im Kanton	3850	3984
Ausgestellte Zahlungsanweisungen	4109	4040

An Korrespondenzen sind eingelangt 32,273 in der auswärtigen Armenpflege und 10,290 in Konkordatsfällen.

Auf 1. Januar 1924 führten folgende Gemeinden, beziehungsweise Korporationen, für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk	Gemeinden
Aarberg:	Aarberg und Niederried.
Bern:	13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel:	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
Büren:	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg und Pieterlen.
Burgdorf:	Burgdorf.
Courtelary:	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Sonceboz und Villeret.
Delsberg:	Delsberg und Undervelier.
Konolfingen:	Kiesen.
Laufen:	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
Münster:	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier, Sorvilier und Tavannes.
Nidau:	Bühl, Nidau und Safnern.
Pruntrut:	Pruntrut.
Nieder-Simmental:	Reutigen.
Thun:	Thun.
Wangen:	Wangen.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1924 14,160 Personen, und zwar 6029 Kinder und 8131 Erwachsene. Vermehrung gegenüber dem Vorjahr 14 (14,146). Von den Kindern sind 5067 ehelich und 962 unehelich, von den Erwachsenen 3597 männlich und 4534 weiblich, 5146 ledig, 1009 verheiratet und 1976 verwitwet oder geschieden.

Die Verpflegung dieser dauernd Unterstützten war folgende:

Kinder:	814	in Anstalten,
	3080	bei Privaten verkostgeldet,
	51	auf Höhen placiert,
	2048	bei ihren Eltern,
	36	im Armenhaus.
Erwachsene:	4023	in Anstalten,
	1717	bei Privaten verkostgeldet,
	1841	in Selbstpflege,
	469	im Armenhaus.

Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder.

Unter Patronat standen im Berichtsjahre 2227 Kinder (Vorjahr 2245). Eingelangte Patronatsberichte 1812 (1787). Von diesen Kindern kamen

in Berufslehre	425
in Stellen	1193
in Fabrikarbeit	123
in Anstalten	34
unbekannten Aufenthalts sind	30
auf dem Etat verblieben	7
Total	1812

Auf Sparheft legten die Patronierten an die Gesamtsumme von Fr. 146,000.

III. Auswärtige Armenpflege.

1. Unterstützungskosten ausser Kanton (C 2*a*).

A. Nichtkonkordatskantone.

Dauernd Unterstützte (ohne Auslandberner)	Fr. 277,600. 50	
Vorübergehend Unterstützte (ohne Auslandberner)	» 173,822. 26	
Privat- und Anstaltspflege	» 51,542. 45	
Spital- und Arztkosten	» 52,696. 80	
Sanatorien und Bäder	» 52,086. 80	
Irrenanstalten	» 25,043. 95	
Anstalten für Epileptische	» 4,101. 90	
Anstalten für Anormale (Taubstumme und Blinde)	» 16,872. 45	
Arbeits- und Besserungsanstalten	» 5,545. 23	
Auslandberner	» 75,296. 75	
Auswanderungsbeiträge	» 1,005. —	
Diverse Unterstützungen	» 11,278. 98	
Entschädigungen an Korrespondenten	» 6,769. 50	
Total		Fr. 753,662. 57
Übertrag		Fr. 753,662. 57

Übertrag		Fr. 753,662. 57

B. Konkordatskantone.

Konkordatsunterstützungen		» 306,183. 16

2. Kosten gemäss §§ 59 und 113 A und NG (C 2 *b*).

In Privat- und Selbstpflege (gemäss §§ 59, 113 AG) Einzelpersonen und Familien	Fr. 382,409. 63	
Irrenanstalten	» 461,830. 30	
Armenanstalten	» 209,501. 20	
Staatliche Erziehungsanstalten	» 44,097. 70	
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	» 24,653. 90	
Taubstummen- und Blindenasyle	» 12,731. 50	
Anstalten für schwachsinnige Kinder	» 16,550. —	
Epileptische	» 21,146. 70	
Unheilbare	» 78,872. 05	
Spital- und Arztkosten	» 40,755. 50	
Sanatorien und Bäder	» 5,550. 60	
Arbeits- und Besserungsanstalten	» 13,886. 65	
Heimgekehrte Auslandberner	» 16,441. 75	
Diverse Unterstützungen	» 10,930. 45	
Total		Fr. 1,339,357. 93
		Fr. 2,399,203. 66
Hievon ab: Rückerstattungen aller Art (Bund, Anstalten etc.) und Verwandtenbeiträge	Fr. 169,921. 03	
Konkordatsanteile der Heimatkantone und Rückerstattungen von unterstützungspflichtigen Instanzen in Konkordatsfällen	» 109,604. 76	
		» 279,525. 79
		Fr. 2,119,677. 87

Zahl der Unterstützungsfälle.

1. Ausser Kanton (C 2 *a*):

A. Nicht-Konkordatskantone:

	1924	1923
Dauernd Unterstützte (ohne Auslandberner)	1376	1620
Vorübergehend Unterstützte (ohne Auslandberner)	1349	1555
Privat- und Anstaltspflege	367	368
Spitäler- und Arztkosten	284	270
Sanatorien und Bäder	150	148
Irrenanstalten (ausserkantonale)	41	47
Anstalten für Epileptische	10	7
Anstalten für Anormale (Taubstumme und Blinde)	34	38
Arbeits- und Besserungsanstalten	34	37
Auslandberner	789	—
Auswanderungsbeiträge	3	—
Diverse Unterstützungen	158	138
Total	4595	4228
B. Konkordatskantone	1892	1750
Total ausser Kanton	6487	5978

2. Im Kanton (C 2 *b*):

	1924	1923
Privat- und Selbstpflege (Einzelpersonen)	1670	1874
gemäss §§ 59, 113 und 123 AG (Familien)	87	78
Irrenanstalten	553	523
Übertrag	2310	2475
Armenanstalten	617	622
Staatliche Erziehungsanstalten	140	147
Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	70	55
Taubstummen- und Blindenasyle	26	27
Anstalten für schwachsinnige Kinder	46	43
Epileptische	38	35
Unheilbare	148	187
Spital- und Arztkosten	185	162
Sanatorien und Bäder	19	12
Arbeits- und Besserungsanstalten	86	64
Heimgekehrte Auslandberner	30	—
Diverse Unterstützungen	135	155
Total im Kanton	3850	3984

Zusammenstellung:

	1924	1923
Ausser Kanton	6487	5978
Im Kanton	3850	3984
Total	10337	9962

Im letztjährigen Berichte haben wir erwähnt, es stehe ein Entscheid des Bundesgerichtes in Aussicht über die Frage, ob die Kosten der Verpflegung eines Berners, der in Savoyen gelebt hat, dem Kantonsspital Genf zugeführt wurde und dort starb, vom Kanton Bern oder vom Kanton Genf zu tragen seien. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 6. Juni 1924 entschieden, die betreffenden Kosten fallen nicht dem Kanton Genf, sondern der heimatlichen Armenpflege auf, weil es sich um einen Zuzug aus dem Auslande

handle und deshalb das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875, nicht zur Anwendung zu kommen habe. Dieser Entscheid bedeutet eine neue Belastung unserer auswärtigen Armenpflege, weil dem Kanton Genf derartige Spitalkosten nunmehr vergütet werden müssen. Wir sind deshalb seither genötigt, besonders darauf zu achten, dass die betreffenden Kantonsangehörigen in den Genfer Spitälern nur aufgenommen werden, wenn sie zur Weiterreise in den Heimatkanton nicht imstande sind, dies deshalb, weil der Kanton Genf für Kantonsfremde erhöhte Taxen verlangt und uns anderseits in erster Linie das Inselspital in Bern zur unentgeltlichen Aufnahme der Patienten zur Verfügung steht. In verschiedenen Fällen war der Regierungsrat auf unsern Antrag genötigt, beim Kanton Genf Beschwerde zu führen wegen ungesetzlicher Abschiebung von dort niedergelassenen Bernerfamilien. Wir hoffen, dass in dieser Beziehung eine Besserung eintrete.

Die Gemeinderäte wurden vom Regierungsrate am 1. Februar 1924 angewiesen, der Armendirektion unverzüglich von allen Mitteilungen Kenntnis zu geben, welche ihnen gemäss Art. 312, Abs. 2, ZGB betreffend Klagen auf Zusprechung eines Kindes mit Standesfolge zugehen, sobald nach der Aktenlage zu vermuten ist, dass bei Zuspruch des Kindes an den Vater unter Standesfolge als unterstützungspflichtige Instanz gegenüber dem Kinde die auswärtige Armenpflege des Staates in Betracht komme. Wir haben Grund, anzunehmen, dass dieser Weisung nur teilweise nachgelebt werde. Da die Angelegenheit aber für den Staat vermöge seiner auswärtigen Armenpflege von Wichtigkeit ist, werden wir genötigt sein, auf Beachtung des erwähnten Auftrages zu dringen.

Anderseits ist freilich zu diesem Punkte zu sagen, dass uns sowohl das notwendige Personal als damit die Zeit fehlt, um alle diese Fälle daraufhin nachzuprüfen, ob der Zuspruch des Kindes an den bernischen Vater auch mit den gesetzlichen Vorschriften in Übereinstimmung stehe und nicht missbräuchlich erfolgte, um eine Armenlast abzuwälzen.

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Stipendien für Berufserlernungen.

Zahl der bewilligten Stipendien 162 (Vorjahr 168). Auszahlungen infolge Beendigung der Berufserlernung Fr. 49,448. 40 (Fr. 45,005).

2. Verpflegung erkrankter Kantonsfremder.

Im Jahre 1924 wurden verpflegt:

275	Schweizer mit einem Kostenaufwand von	Fr. 24,441. 85
41	Deutsche mit einem Kostenaufwand von	» 5,502. 40
7	Österreicher mit einem Kostenaufwand von	» 1,696. 70
	Übertrag	Fr. 31,640. 95
323	Übertrag	Fr. 31,640. 95
67	Italiener mit einem Kostenaufwand von	» 5,552. 90
390	*Total*	Fr. 37,193. 85
	Einnahmen	» 27,263. 15
	Netto-Ausgaben	Fr. 9,930. 70

3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande.

Der Beitrag von Fr. 5000 wurde wie jedes Jahr dem Bundesrat zur Verteilung übermittelt.

4. Unterstützungen für nicht versicherbare Elementarschäden.

Im Jahr 1924 sind aus 12 Amtsbezirken mit 31 Gemeinden und 329 Geschädigten Protokolle über vorgenommene Schätzungen von eingetretenem Schaden durch Naturereignisse eingelangt. Die Gesamtschatzungssumme des Schadens beziffert sich auf 307,726. 95 Franken; sie ist nahezu 2½ mal höher als diejenige des Jahres 1923; das Jahr 1924 muss zu den schwereren Schadenjahren gerechnet werden.

Von der Schatzungssumme von .	Fr. 307,726. 95
gehen ab	» 47,893. —
Es wurden nämlich wie bisher von Unterstützungen ausgeschlossen Staat, Gemeinden, Korporationen und Aktiengesellschaften; ferner Private mit mehr als Fr. 20,000 reinem Steuerkapital.	
An den verbleibenden Betrag von	» 259,833. 95

wurden gemäss Beschluss der kantonalen Armenkommission Zuwendungen im Belaufe von Fr. 19,162. 15 (ordentlicher Kredit Fr. 20,000) gemacht. Dem schweizerischen Hilfsfonds für nicht versicherbare Elementarschäden wurden wie üblich Fr. 500 zugewiesen; der Rest des Kredites fiel an den Staat zurück.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Der unserer Direktion zukommende Anteil an dem pro 1924 zum ersten Male seit 1921 wieder zur Verteilung gelangenden Ertrage wurde wie folgt verwendet: Beiträge an verschiedene Anstalten Fr. 19,900, teilweise Deckung der Kosten der Naturalverpflegung Fr. 22,865, total Fr. 42,765.

6. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten.

An 4 Erziehungs-, Verpflegungs- und Krankenanstalten wurden insgesamt Beiträge von Fr. 41,131 bewilligt und an 10 Anstalten auf Grund früherer Zusicherungen für Neu- und Umbauten Fr. 103,000 ausbezahlt. Auf 1. Januar 1924 betrug der Fonds 658,981.45 Franken und auf Ende des Jahres Fr. 649,085. 45.

V. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Im Berichtsjahre wurden vom Bundesrate folgende Entscheide gefällt:

1. *Solothurn-Aargau betreffend Karl Ludwig Beck, vom 25. April 1924. Internierung in einer Strafanstalt*

unterbricht den Konkordatswohnsitz. — Das Konkordat enthält keine Spezialbestimmung zur Beantwortung der Frage, ob die Verwahrung in einer Strafanstalt den Unterstützungswohnsitz unterbricht. Unter diesen Umständen erscheint als gegeben, dass auf solche Fälle die Bestimmungen betreffend den Wohnsitz bei Anstaltsversorgung Anwendung zu finden haben. Es ist daher zu prüfen, in welcher Weise durch die Internierung in einer Anstalt der Konkordatswohnsitz bzw. dessen Dauer beeinflusst wird.... Die Wahl der Anstalt, in welcher eine Internierung stattfindet, wird durch äussere Umstände bestimmt, je nachdem der zuständige Kanton für die Versorgung bzw. Verwahrung über eine eigene geeignete Anstalt verfügt oder nicht. Da somit dem Orte der Internierung keinerlei Einfluss auf den Konkordatswohnsitz zukommt und ein unbeschränktes Fortbestehen des frühern Wohnsitzes während der Dauer der Internierung (die eventuell ausserhalb des frühern Wohnkantons stattfindet) mit dem adoptierten Grundsatze des *tatsächlichen* Wohnsitzes unvereinbar erscheint, so muss angenommen werden, dass durch die Anstaltsversorgung der Konkordatswohnsitz — ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes — *unterbrochen wird,* sofern es sich nicht um ein Familienglied handelt, dessen Konkordatswohnsitz durch den Wohnsitz des Familienhauptes bestimmt wird. Diese Regel muss offenbar auch auf die Internierung von Strafgefangenen Anwendung finden. Die Ansicht des solothurnischen Regierungsrates, dass der Wohnsitz des Beck im Kanton Aargau während der Dauer seiner Strafhaft nach Konkordat fortgedauert habe, kann daher nicht geschützt werden.

2. *Bern-Baselstadt betreffend Marie Küng von Eriswil, vom 10. Juni 1924. Auslegung und Anwendung von Art. 13, Abs 2, des Konkordates.* — Streitig ist vorliegend die Frage, ob die Unterstützungsbedürftigkeit tatsächlich durch den liederlichen Lebenswandel der Marie Küng und ihrer Tochter herbeigeführt worden sei. Die Unterstützungsbedürftigkeit besteht darin, dass der ausereheliche Knabe der M. K. auf öffentliche Kosten in einer Irrenanstalt versorgt werden muss.... Der Nachweis, dass die gesamten Versorgungskosten von den beiden Frauenspersonen bei gutem Willen aufgebracht werden könnten, dürfte wohl schwierig zu erbringen sein; dass hingegen Marie Küng und ihre Tochter wenigstens für einen Teil dieser Kosten aufzukommen in der Lage wären, kann nicht bezweifelt werden. Dies aber genügt schon für die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates. Würden die beiden Frauenspersonen arbeiten und einen Teil der Versorgungskosten zu eigenen Lasten übernehmen, so wäre zwar bezüglich des restierenden Teils dieser Kosten eine Unterstützungsbedürftigkeit noch immer vorhanden; dann aber würde der Vorwurf der Misswirtschaft oder der Liederlichkeit dahinfallen, und es wäre die Anwendung von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates, d. h. die Heimschaffung ausgeschlossen. So aber, wie die Dinge tatsächlich liegen, ist die Unterstützungsbedürftigkeit in Bezug auf denjenigen Teil der Versorgungskosten, der von den beiden Frauenspersonen getragen werden könnte und nicht getragen wird, auf die Liederlichkeit und fortgesetzte Misswirtschaft als Ursache zurückzuführen, woraus sich ohne weiteres ergibt, dass Art. 13, Abs. 2, des Konkordates auf den vorliegenden Fall anwendbar, d. h. der Wohnkanton zur Anordnung der Heimschaffung berechtigt ist, wenn nicht der Heimkanton gemäss Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung eine angemessene Unterstützung gewährt.

Vorliegend muss die verfassungsmässige «angemessene» Unterstützung in der vollständigen Entlastung des Wohnkantons durch den Heimatkanton bestehen. Da der Heimatkanton sich hierzu nicht bereit erklärt, sondern verlangt, dass der Wohnkanton sich an der Tragung der Unterstützungskosten beteilige (durch Anwendung des Konkordates), so sind nach der Auffassung des Bundesrates alle Voraussetzungen zur Heimschaffung gegeben.

Die Verpflichtungen des Kantons Baselstadt zur Unterstützung der Marie Küng und ihrer Kinder endigen mit der Heimschaffung, d. h. mit dem 14. März 1924, an welchem Tage die Heimschaffung verfügt wurde (Art. 13, Abs. 4, des Konkordates).

3. *Uri-Graubünden betreffend Lorenz Curi von Tartar (Graubünden), vom 1. August 1924.*

a) Transportunfähigkeit im Sinne des Bundesgesetzes von 1875 (Art. 7 des Konkordates). Was zunächst die Frage der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes von 1875 betrifft, so liegt diesem Gesetze die humane Absicht zugrunde, dass einem Kranken, welcher wegen eigener Mittellosigkeit oder wegen Mittellosigkeit der zu seiner Unterstützung verpflichteten Person auf Pflege aus öffentlichen Mitteln angewiesen ist, jedoch wegen Transportunfähigkeit den zuständigen Organen des Heimatkantons nicht zugeführt werden kann, die erforderliche Pflege aus öffentlichen Mitteln des Wohnorts gewährt werden soll. Diese Absicht muss also auch in denjenigen Fällen ihre Verwirklichung finden, wo der Kranke wegen Mittellosigkeit *der zu seinem Unterhalt verpflichteten Person* auf öffentliche Hilfe angewiesen ist. Die entgegengesetzte Argumentation der Urner Behörden ist offenbar nicht zutreffend. Allein das Bundesgesetz von 1875 findet gleichwohl auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, weil eine absolute Transportunfähigkeit der Kranken nicht vorlag. Der leitende Arzt des Kantonsspitals in Altdorf hat unterm 9. Juni abhin die Erklärung abgegeben, dass Ursula Curti während ihres Aufenthaltes im genannten Spital nur liegend in einem Eisenbahnkrankenwagen hätte transportiert werden können (folgt Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 26. Dezember 1912 in Sachen Zürich gegen Bern, Entscheidungen Bd. 38, I. Teil, 2. Heft, S. 515 ff.). Der vorliegende Fall liegt demnach ausserhalb dieses vom Bundesgericht festgesetzten Rahmens.

b) Verspätete Anmeldung (Art. 9 des Konkordates). Das Konkordat, das eine gemeinsame Kostentragung von Heimatkanton und Wohnkanton stipuliert, beruht auf der Voraussetzung eines Einverständnisses der beiden Kantone über die zu treffenden Versorgungsmassnahmen. Allerdings bestimmt der Wohnkanton die Art und das Mass der Unterstützung (Art. 9, Abs. 1); allein die Heimatbehörde hat das Recht, gegen die Unterstützung oder deren Art und Mass Einsprache zu erheben (Art. 9, Abs. 4). Wird der Heimatbehörde keine Möglichkeit gegeben, von diesem Kontroll- und Einspracherecht Gebrauch zu machen, so fällt auch ihre Vergütungspflicht gegenüber dem Wohnkanton dahin. Welches auch der Zeitpunkt war, von welchem an im vorliegenden Falle die einmonatliche Frist zur Erstattung der Konkordats-

anzeige seitens des Wohnkantons zu laufen begann, so musste auf jeden Fall die Konkordatsanzeige zu einer Zeit eingereicht werden, da die Heimatbehörde noch in der Lage war, ihren Einfluss auf die Unterstützungsmassnahmen geltend zu machen. Dies geschah im vorliegenden Falle nicht, denn als die Konkordatsanzeige Ende Dezember 1923 erstattet wurde, war die Kranke bereits gestorben und die Unterstützungsaktion gänzlich abgeschlossen. Es handelt sich mithin nicht nur um eine formelle Fristversäumnis, sondern, materiell betrachtet, um Unterlassung einer rechtlich wirksamen Konkordatsanzeige. — Wenn dagegen die Urner Behörden sich darauf berufen, die in Art. 10 des Konkordats vorgeschriebene vierteljährliche Rechnungsstellung sei rechtzeitig erfolgt, so ist diese Einrede unbehelflich, da die Rechnungsstellung eine vorherige rechtswirksame Anzeige des Konkordatsfalles voraussetzt, welche in casu nicht stattgefunden hat. Die streitigen Spitalkosten fallen demnach gänzlich zu Lasten des Kantons Uri (Wohnkanton).

4. *Bern-Luzern betreffend Walter Häusler, vom 6. Januar 1925. Dauernde Arbeitsunfähigkeit: Beginn der Wirkung von Art. 1, Abs. 3, des Konkordates bei Kindern im Zeitpunkt der Volljährigkeit.*

Der von Geburt an idiotische Knabe W. H., geboren 1903, erwarb 1905 als minderjähriges Kind mit seinem Vater im Kanton Luzern unselbständigen Wohnsitz, in einem Zeitpunkt also, wo die Frage der Arbeitsfähigkeit überhaupt nicht gestellt werden konnte. Nach dem Absterben des Vaters (1918) behielt er diesen unselbständigen Wohnsitz am bisherigen luzernischen Wohnorte, und seit dem Eintritt der Volljährigkeit (1923) besitzt er am gleichen Orte selbständigen Wohnsitz. Es erhebt sich nun die Frage, wie sich in einem solchen Falle die Anwendung von Art. 1, Abs. 3, des Konkordates zu gestalten habe. Diese Bestimmung, welche zur Entlastung des Wohnkantons in den Konkordatstext aufgenommen wurde, würde offenbar ihren Zweck nicht erfüllen, wenn die im Wohnkanton aufwachsenden Personen derselben nicht unterstellt wären. Die ratio legis verlangt daher, dass die Frage der Arbeitsfähigkeit erst im heranwachsenden Alter zum Austrag gelange und die entlastende Wirkung der erwähnten Klausel, ohne Berücksichtigung der vorher erfolgten Wohnsitznahme, auf diesen Zeitpunkt verschoben werde. Als solcher eignet sich wohl am richtigsten der Eintritt der Volljährigkeit: der Zeitpunkt, in welchem das Kind bei normalen Verhältnissen aus der Obsorge der Eltern oder der Vormundschaftsbehörden ausscheidet. In diesem Zeitpunkt ist alsdann endgültig festzustellen, ob eine dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliege und damit die Voraussetzung gegeben sei, unter welcher gemäss Art. 1, Abs. 3, des Konkordates die völlige Entlastung des Wohnkantons eintritt; bis dorthin gelten die normalen Vorschriften über die Beitragspflicht des Wohnkantons.

W. H. war im Zeitpunkte der Vollendung seines 20. Altersjahres unzweifelhaft dauernd arbeitsunfähig. Mithin ist der Wohnkanton Luzern gemäss Art. 1, Abs. 3, des Konkordates einer Beitragspflicht enthoben, und die Unterstützungskosten fallen gänzlich zu Lasten des Heimatkantons Bern.

Vom Regierungsrate des Kantons Bern wurden in seiner Kompetenz liegende Entscheide in folgenden Fragen getroffen:

1. Eine bernische Gemeinde musste unter Androhung des Entzuges des ordentlichen Staatsbeitrages angehalten werden, ihre konkordatsgemässen Verpflichtungen zu erfüllen.
2. In 3 Fällen mussten die Einsprachen tessinischer Heimatgemeinden bezüglich der Unterstützung ihrer Angehörigen durch bernische Gemeinden abgewiesen werden, weil Art und Mass der Unterstützung von der Behörde des Wohnorts, wie das ihre Befugnis ist, bestimmt worden waren und zwar in richtiger Weise. Eine gleiche Verfügung erfolgte gegenüber dem Rekurse einer schwyzerischen Heimatgemeinde.

Ein beachtenswerter Fall ist unseres Erachtens auch der folgende: Ein 66jähriger Mann, der seit 11 Jahren bei einem Landwirt im Kanton Aargau gearbeitet hatte, wurde im Auftrage des Arbeitgebers vom Bruder des letztern seiner bernischen Heimatgemeinde im Emmental zur Versorgung zugeführt, weil er arbeitsunfähig geworden war. Der betreffende Landwirt ist Mitglied des Gemeinderates. Auf unsere Reklamation antwortete die zuständige kantonale Oberinstanz, der Gemeinderat des frühern Wohnortes mache geltend, der Mann sei freiwillig weggezogen, der Gemeinderat als solcher sei mit ihm nie in Berührung gekommen und der Arbeitgeber habe den Auftrag zum Heimtransport nicht als Mitglied des Gemeinderates, sondern als Dienstherr gegeben. Die kantonale Oberinstanz fügte bei, es habe sich ihres Erachtens in der Tat um ein freiwilliges Verlassen des Wohnkantons gehandelt, und vertrat die Ansicht, der Umstand, dass der Dienstherr auch Gemeinderatsmitglied sei, spiele in dieser Angelegenheit keine Rolle. Sie lehnte deshalb nachträgliche Übernahme des Falles nach Konkordat ab. Leider war durch die zur Feststellung der Verhältnisse erforderliche Zeit die Rekursfrist schon absorbiert. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätten wir den Fall bis vor den Bundesrat gezogen, denn wir können nur der Meinung sein, dass Auslegungen erwähnter Art dem Sinn und Geist des Konkordates widersprechen. Irgend ein Beweis für den behaupteten freiwilligen Wegzug lag nicht vor, sondern nur die einseitige Erklärung des Arbeitgebers. Wenn ein 66jähriger arbeitsunfähiger Mensch seiner Heimatgemeinde mit Begleitung zur Versorgung zugeführt werden muss, so ist das wohl nach allgemeinen Begriffen keine freiwillige Heimkehr mehr, vielmehr liegt klar der Fall vor, wo der Mann, weil versorgungsbedürftig geworden, von der Behörde des Wohnortes hätte versorgt werden sollen, wozu ihr von ihrem erwähnten Gemeinderatsmitgliede die notwendige Mitteilung hätte gemacht werden sollen. Das lag ohne Zweifel im Willen von Art. 13 des Konkordates, auf dessen Wortlaut wir hier verweisen.

Zusammenstellung der Konkordatsunterstützungen pro 1924.

Kantone	Berner ausser Kanton					Angehörige der Konkordatskantone im Kanton				
	Kontrollierte Fälle	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern	Kontrollierte Fälle	Unterstützte	Gesamtunterstützung	Anteil des Heimatkantons	Anteil des Kantons Bern
			Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.
Basel	551	278	156,966. 75	69,054. 30	87,912. 45	18	9	4,958. 73	2,169. 35	2,789. 38
Aargau	268	125	58,656. 78	29,575. 98	29,080. 80	353	174	66,651. 90	27,721. 24	38,930. 66
Solothurn	867	404	171,164. 60	90,181. 78	80,982. 82	295	150	62,347. 75	28,344. 40	34,003. 35
Luzern	179	113	51,962. 01	25,356. 16	26,605. 85	91	46	18,974. 30	10,345. 80	8,628. 50
Graubünden	18	11	4,077. 18	2,252. 08	1,825. 10	19	10	2,867. 88	1,895. 25	972. 63
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	4	1	1,083. 10	524. 05	559. 05
Uri	—	—	—	—	—	3	1	87. 70	65. 75	21. 95
Schwyz	2	—	—	—	—	20	6	3,308. 10	1,340. 30	1,967. 80
Tessin	7	4	2,954. 30	1,102. 60	1,851. 70	64	26	12,112. 93	5,518. 30	6,594. 63
Total	1892	935	445,781. 62	217,522. 90	228,258. 72	867	423	172,392. 39	77,924. 44	94,467. 95

Die Gesamtunterstützungen betrugen:	1923 Fr.	1924 Fr.
Berner ausser Kanton	447,448. 43	445,781. 62
Konkordatsangehörige im Kanton	156,688. 30	172,392. 39
	604,136. 73	618,174. 01

Mehrausgaben pro 1924 Fr. 14,037. 28.

Die Verteilung der Gesamtunterstützungen ist folgende:

Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton	226,206. 08	228,258. 72
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	86,511. 45	94,467. 95
	312,717. 53	322,726. 67
Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton	221,242. 35	217,522. 90
für Konkordatsangehörige im Kanton Bern	70,176. 85	77,924. 44
	291,419. 20	295,447. 34
Die Berner ausser Kanton kosteten	447,448. 43	445,781. 62
Die Ausgaben des Kantons Bern betrugen	312,717. 53	322,726. 67
Differenz zugunsten des Kantons Bern	134,730. 90	123,054. 95
Die Konkordatskantone haben ausgelegt	291,419. 20	295,447. 34
Ihre Angehörigen im Kanton Bern kosteten	156,688. 30	172,392. 39
Differenz zu Lasten der Konkordatskantone	134,730. 90	123,054. 95

VI. Inspektorat.

Die Hauptarbeit auf dem kantonalen Armeninspektorat bestund auch im vergangenen Jahr wieder in Inspektionen, welche von unsern drei Inspektionsbeamten im Kanton Bern, häufiger ausserhalb des Kantons bei verarmten Bernern oder Bernerfamilien, welche nach Art. 57 des A und NG der Fürsorgepflicht des Staates auffallen, vorgenommen werden mussten, weil die Fälle derart waren, dass ohne Augenschein an Ort und Stelle und ohne persönliche Rücksprache mit den örtlichen Armen- oder Vormundschafts- oder Polizeiinstanzen eine sachgemässe Ordnung der Dinge unmöglich gewesen wäre. Wenn man bedenkt, dass heute verschiedene Gemeinden im Kanton Bern besondere Beamte oder Angestellte haben, deren Aufgabe namentlich auch darin besteht, auf gewisse Kategorien der von der Gemeinde Unterstützten ein wachsames Auge zu haben, so begreift man die Notwendigkeit, dass der Kanton Bern bei zirka 15,000 registrierten Armenfällen des auswärtigen Etats, die aber nicht auf dem eng begrenzten Gebiet einer Gemeinde, sondern in der ganzen Schweiz herum zerstreut sich befinden, Beamte notwendig hat, welche Nachschau halten können. Es erhellt aber aus diesem Nachweis auch, dass der für dieses Ressort der kantonalen Armendirektion zur Verfügung gestellte, aus 3 Mann bestehende Beamtenstab zu gering ist, dies um so mehr, als dem einen dieser Beamten, nämlich dem kantonalen Armeninspektor, noch andere Obliegenheiten, wie z. B. die Begutachtung der Etatstreitigkeiten und das ganze Gebiet des Anstaltsinspektorates zugewiesen sind. Infolge Mangels an Zeit konnte denn auch im vergangenen Jahr wieder etwas nicht gemacht werden, was nötig wäre und was auch im finanziellen Interesse des Staates läge, nämlich die Generalinspektion auf irgend einem der vielen grössern Plätze ausserhalb des Kantons, wo eine grössere Anzahl durch uns unterstützter Berner oder Bernerfamilien sich vorfinden. Einzig die gegenwärtig geltende Parole des Abbaus im Beamtenstab des Staates hat uns bis jetzt davon zurückgehalten, eine fernere Verstärkung des Inspektorates anzubegehren.

Zur Zeit müssen sich unsere Inspektionsbeamten darauf beschränken, in der stets grossen Zahl dringlicher Einzelfälle Nachschau zu halten.

Die von den Gemeinden unterstützten Armen und auch die auf dem auswärtigen (staatlichen) Etat figurierenden, aber auf dem Gebiet des Kantons Bern domizilierten Berner stehen, wo normale Verhältnisse vorliegen, unter der Aufsicht der 98 bernischen Bezirksarmeninspektoren. Aus ihren Inspektionsberichten ersieht man, dass die erfreulichen Pflegeverhältnisse die Mehrzahl bilden. Aber es gibt auch andere, solche, wo das Verhalten der Pfleglinge oder der Pflegefamilie anfechtbar ist und zu Bemerkungen oder zum Einschreiten Anlass bietet. Da bringt dann natürlich das Amt eines Bezirksarmeninspektors auch etwa Unannehmlichkeiten mit sich, die man eben im Interesse der Sache auf sich nehmen muss.

Die zunehmende Zahl von Armenfällen, in denen Versorgung von Kindern ausserhalb der eigenen Familie notwendig wird, führt dazu, dass in der letzten Zeit nicht nur die kantonale Armendirektion, sondern manchenorts auch Gemeindearmenbehörden eher Mangel an guten Pflegeplätzen, namentlich für kleine Kinder konstatieren müssen. Man rechnet in diesen schweren Zeiten genauer als ehedem, ob wirklich auch das Haushaltungsbudget die Aufnahme eines fremden Kindes gestatte angesichts der mässigen Kostgelder, welche die Armenpflegen entrichten können. Mitwirken mag mitunter auch ein hohes Verantwortlichkeitsgefühl, indem Leute, die für Aufnahme von Pflegekindern höchst geeignet wären, sich doch hierfür nicht melden, weil sie besorgen, einer so übernommenen Pflicht unter Umständen nicht genügen zu können. Da wäre es dann Pflicht der Behörden, ein verdienstlich Werk auch von Pfarrern und Lehrern, mit solchen Leuten geeignete Rücksprache zu nehmen und sie zu ermuntern, über irrige Bedenken hinwegzuschreiten und armen Kindern das zu bieten, was das eigene Heim ihnen nicht zu bieten vermochte oder was ihnen der frühe Hinscheid der Eltern genommen hat.

Im Zusammenhang mit diesem eben beklagten, eher zunehmenden Mangel an geeigneten Pflegeplätzen für Kinder steht die Tatsache, dass in der letzten Zeit die Zahl der Zöglinge in den Erziehungsanstalten wieder etwas zugenommen hat. Wir wollen an dieser Stelle nicht in die Diskussion über die alte Streitfrage eintreten, welches System, die freie Verkostgeldung oder die Anstaltserziehung, besser sei. Für diejenigen, welche auf dem Gebiet der Armenpflege und im besondern der Kinderfürsorge arbeiten, ist es ganz klar, dass wir Erziehungsanstalten haben müssen. Und gottlob besteht, trotz gegenteiliger Behauptungen, auch die Tatsache, dass eine schöne Zahl von Knaben und Mädchen, welche aus diesen oder jenen Gründen weder zu Hause noch in Pflegeplätzen mehr behalten werden konnten, in unsern Erziehungsanstalten das erhielten, was ihnen später half, ihren guten Lebensweg zu finden.

Auch in unsern Armenpflegeanstalten ist stetsfort der gute Wille an der Arbeit, durch diese und jene Neuerungen das Los der Insassen zu verbessern. Verschiedene Anstalten haben gerade in den letzten Jahren zu diesem Zweck bauliche Veränderungen oder auch Neubauten grösseren Stils vorgenommen. Da und dort wurde das Personal vermehrt; für die Pflege namentlich der ältern und schwächlichen oder kränklichen Pfleglinge wurden geschulte Wärter oder Wärterinnen eingestellt; es wurden neue und leistungsfähigere Küchenanlagen eingerichtet; es wird eine grössere Mannigfaltigkeit angestrebt hinsichtlich der Speisen auf dem Tisch der Pfleglinge. Eine Anstaltserrungenschaft der letzten Zeit bilden die Phonographen, Lichtbilder und Films, die von Anstaltsleitungen angeschafft worden sind, um den Pfleglingen die langen Winterabende oder regnerische Sonntagnachmittage zu verkürzen und ihr Gemüt zu erhellen.

II. Teil.

Naturalverpflegung (1923).

Im Jahre 1923 haben auf den 51 Naturalverpflegungsstationen 40,168 Wanderer vorgesprochen und Verpflegung erhalten, nämlich 9224 Mittags- und 30,944 Nachtgäste. Die *Gesamtverpflegungskosten* dieser Wanderer beliefen sich auf . . . . . Fr. 61,366. 50
wozu überdies kommen die Kosten für Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Mietzins der Herbergelokalitäten, Heizung und Beleuchtung derselben, Kosten für Renovation der Herbergelokalitäten und für Neuanschaffung von Bettzeug, Wäsche usw., allgemeine Verwaltungskosten der Bezirksverbände, Anteil Besoldung der Vorsteher der Arbeitsämter Thun, Burgdorf und Langenthal » 19,451. 50

Die *Gesamtkosten* betragen somit . . . . . Fr. 80,818. —
wovon als «Erträgnisse» in Abzug kommen . . . . . » 51. 90

so dass an *Reinausgaben* verbleiben . . . . . Fr. 80,766. 10

Gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 hat sich der Staat an diesen Kosten mit 50 % beteiligt, gleich . . . . . Fr. 40,383. 05
wozu noch kommen Taggelder und Reiseentschädigung an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Abonnement der «Amtlichen Mitteilungen», Honorar des Sekretärs usw. . . . . » 3,151. 20

so dass dem Staat pro 1923 *Totalausgaben* von . . . . . Fr. 43,534. 25
erwachsen sind, die aber erst im Jahr 1924 tatsächlich eintraten.
Pro 1922 betrugen die *Gesamtausgaben* . . . . . » 44,455. 06

sie haben sich somit *vermindert* um . . . . . Fr. 920. 81

Diese Kosten wurden durch Zuweisung eines Anteiles von Fr. 22,865 aus dem Ertrag des Alkoholzehntels teilweise gedeckt, und der Restbetrag wurde von der Finanzdirektion als aus künftigen Erträgnissen des Alkoholzehntels zu amortisierender Vorschuss verrechnet.

Die Arbeitsämter *Thun* und *Burgdorf* haben im Jahr 1923 folgende Frequenz aufgewiesen:

	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
a) Thun:			
Angemeldete Arbeitgeber	1048	38	1086
» Arbeitnehmer	1359	35	1394
Arbeitsvermittlungen	967	27	994
b) Burgdorf:			
Angemeldete Arbeitgeber	146	—	146
» Arbeitnehmer	215	—	215
Arbeitsvermittlungen	89	—	89
Total auf den beiden Arbeitsämtern:			
Angemeldete Arbeitgeber	1194	38	1232
» Arbeitnehmer	1574	35	1609
Arbeitsvermittlungen	1056	27	1083
Ausserdem haben noch 29 Naturalverpflegungsstationen im ganzen			375
Arbeitsvermittlungen zustande gebracht (gegenüber 183 im Vorjahr), so dass sich das *Gesamtresultat* der letztern auf			1458

beläuft, gegenüber 2031 im Vorjahr; *Verminderung* somit 573, Arbeitgeber haben sich 749 *weniger* und Arbeitnehmer 284 *weniger* angemeldet.

Im übrigen wird auf den im Druck erschienenen Jahresbericht des Kantonalvorstandes verwiesen, der bei uns bezogen werden kann.

Armenanstalten.

A. Staatliche Erziehungsanstalten.

1. Knabenerziehungsanstalt Landorf bei Köniz.

Durchschnittszahl der Zöglinge 50. Eintritte 13, Austritte 16, hiervon 14 infolge Admission, 1 Knabe kehrte zu den Eltern zurück, ein anderer wurde in die Anstalt Erlach versetzt. Von den Admittierten kamen in Berufslehre 5, zur Landwirtschaft 5 und zu den Angehörigen zurück 4 Zöglinge.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 9,630. 95		Fr. 192. 61	
2. Unterricht	» 9,184. 95		» 183. 70	
3. Nahrung	» 24,013. 25		» 480. 25	
4. Verpflegung	» 20,882. 15		» 417. 65	
5. Mietzins	» 6,850. —		» 137. —	
6. Inventarvermehrung	» 258. 10		» 5. 15	
		Fr. 70,818. 90		Fr. 1,416. 40
Einnahmen:				
1. Landwirtschaft	Fr. 16,769. 68		Fr. 335. 40	
2. Kostgelder	» 17,757. 50		» 335. 15	
		» 34,527. 18		» 690. 55
	Reine Kosten	Fr. 36,291. 72		Fr. 725. 85

gleich dem Staatszuschuss.

2. Knabenerziehungsanstalt in Aarwangen.

Durchschnittszahl der Zöglinge 57. Eintritte 9, Austritte 14 infolge Admission. Davon kam 1 Zögling zu den Eltern zurück und einer musste nach Heiligenschwendi verbracht werden.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 9,782. 25		Fr. 171. 62	
2. Unterricht	» 7,604. 65		» 133. 41	
3. Nahrung	» 23,101. 17		» 405. 28	
4. Verpflegung	» 13,832. 70		» 242. 68	
5. Mietzins	» 5,660. —		» 99. 30	
6. Inventar	» 5,249. —		» 92. 09	
		Fr. 65,229. 77		Fr. 1,144. 38
Einnahmen:				
1. Landwirtschaft	Fr. 3,605. 83		Fr. 63. 26	
2. Kostgelder	» 18,722. 50		» 328. 46	
		» 22,328. 33		» 391. 72
	Reine Kosten	Fr. 42,901. 44		Fr. 752. 66

gleich dem Staatszuschuss.

3. Knabenanstalt in Erlach.

Durchschnittszahl der Zöglinge 32, Eintritte 14, Austritte 7, 5 davon infolge Admission, 2 kamen zu den Eltern zurück. Von den Admittierten kamen in Lehrstellen: Schriftsetzer 1, Wagner 1, Käser 1, Metzger 1 und Kaminfeger 1.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 7,086. 45		Fr. 221. 45	
2. Unterricht	» 5,681. 55		» 177. 54	
3. Nahrung	» 19,963. 50		» 623. 85	
4. Verpflegung	» 14,113. 09		» 441. 03	
5. Mietzins	» 4,900. —		» 153. 12	
6. Inventar	» 2,640. 20		» 82. 50	
		Fr. 54,384. 79		Fr. 1,699. 49
Einnahmen:				
1. Landwirtschaft	Fr. 4,143. 17		Fr. 129. 47	
2. Kostgelder	» 10,382. 50		» 324. 45	
		» 14,525. 67		» 453. 92
	Reine Kosten	Fr. 39,859. 12		Fr. 1,245. 57

gleich dem Staatszuschuss.

4. Mädchenerziehungsanstalt Kehrsatz.

Durchschnittszahl der Zöglinge 44. Eintritte 5, Austritte 6, 5 infolge Admission, 1 Mädchen kehrte zu den Eltern zurück. Von den Admittierten kamen 4 in Dienstplätze, 1 Zögling musste in ein Krankenhaus gebracht werden.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 9,392. 95		Fr. 208. 13	
2. Unterricht	» 9,408. 40		» 208. 47	
3. Nahrung	» 22,920. 32		» 507. 87	
4. Verpflegung	» 14,605. —		» 323. 62	
5. Mietzins	» 6,370. —		» 141. 15	
		Fr. 62,696. 67		Fr. 1,389. 24
Einnahmen:				
1. Landwirtschaft	Fr. 11,721. 15		Fr. 259. 70	
2. Inventar	» 1,886. —		» 41. 79	
3. Kostgelder	» 12,856. 70		» 284. 88	
		» 26,463. 85		» 586. 37
	Reine Kosten	Fr. 36,232. 82		Fr. 802. 87

gleich dem Staatszuschuss.

5. Mädchenanstalt Brüttelen.

Durchschnittszahl der Zöglinge 42. Eintritte 15, Austritte 11 infolge Admission, 1 Todesfall. 1 Zögling kehrte zu den Eltern zurück. Von den übrigen Admittierten kamen 8 in landwirtschaftliche Betriebe, 1 in einen Laden und 1 als Küchenmädchen in ein Gottesgnadasyl.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 7,996. 10		Fr. 190. 40	
2. Unterricht	» 8,481. 10		» 201. 93	
3. Nahrung	» 23,078. 85		» 549. 50	
4. Verpflegung	» 18,801. 15		» 447. 67	
5. Mietzins	» 4,950. —		» 117. 90	
6. Inventar	» 400. —		» 9. 52	
		Fr. 63,707. 20		Fr. 1,516. 92
Einnahmen:				
1. Landwirtschaft	Fr. 8,638. 90		Fr. 205. 69	
2. Kostgelder	» 14,572. 55		» 346. 96	
		» 23,211. 45		» 552. 65
	Reine Kosten	Fr. 40,495. 75		Fr. 964. 27

gleich dem Staatszuschuss.

6. Erziehungsanstalt Sonvilier.

Mittlere Zöglingszahl 40. Eingetreten 9, ausgetreten im Laufe des Jahres 8. Von diesen letztern kamen 5 in Lehrstellen, 1 zur Landwirtschaft und 2 kehrten zu den Eltern zurück.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 8,581. 70		Fr. 214. 54	
2. Unterricht	» 9,025. 50		» 225. 64	
3. Nahrung	» 24,540. 33		» 613. 51	
4. Verpflegung	» 12,732. 75		» 318. 32	
5. Mietzins	» 5,520. —		» 138. —	
6. Landwirtschaft	» 794. 50		» 19. 86	
7. Inventar	» 2,589. 80		» 64. 44	
		Fr. 63,784. 58		Fr. 1,594. 61
Einnahmen:				
1. Kostgelder	Fr. 14,940. —		Fr. 373. 50	
		» 14,940. —		» 373. 50
	Reine Kosten	Fr. 48,844. 58		Fr. 1,221. 11

gleich dem Staatszuschuss.

7. Mädchenerziehungsanstalt Loveresse.

Mittlere Zöglingszahl 25. Ausgetreten 9, eingetreten im Laufe des Jahres 8. Von den Ausgetretenen sind 5 zu den Angehörigen zurückgekehrt, 2 kamen in Lehrstellen und 2 mussten in Asylen versorgt werden.

Rechnungsergebnis:

			Per Zögling	
Ausgaben:				
1. Verwaltung	Fr. 7,992. 50		Fr. 319. 70	
2. Unterricht	» 6,589. 65		» 263. 58	
3. Nahrung	» 11,464. 65		» 458. 58	
4. Verpflegung	» 6,800. 70		» 272. 02	
5. Mietzins	» 3,290. —		» 131. 60	
6. Inventar	» 322. —		» 12. 88	
		Fr. 36,459. 50		Fr. 1,458. 08
Einnahmen:				
1. Landwirtschaft	Fr. 1,736. 35		Fr. 69. 45	
2. Kostgelder	» 9,518. 75		» 380. 75	
		» 11,266. 10		» 450. 20
	Reine Kosten	Fr. 25,204. 40		Fr. 1,007. 88

gleich dem Staatszuschuss.

B. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.

1. Orphelinat St. Vincent de Paul in Saignelégier.

Verpflegt wurden 36 Zöglinge, Eintritte 6, Austritte 3. Es kamen 2 Ausgetretene zu den Eltern zurück, 1 kam in eine Dienststelle.

Die Einnahmen betragen	Fr. 52,391. 50
Die Ausgaben betragen	» 51,945. 10
Einnahmenüberschuss	Fr. 446. 40

Reines Vermögen Fr. 250,174. 75. Vermehrung Fr. 2004. 70. Tageskosten per Zögling Fr. 4.

2. Orphelinat Belfond bei Saignelégier.

Zahl der Zöglinge 23. Eintritte 2, Austritte 5. Von den Ausgetretenen kamen 3 in Lehrstellen und 2 wurden den Eltern zurückgegeben. Die Ausgaben betragen Fr. 48,751. 50, wovon auf Verpflegung und Nahrung der Zöglinge entfallen Fr. 20,270. 24. Total der Einnahmen Fr. 48,129. 40, wovon Kostgelder Fr. 8772 und Ertrag der Forst- und Landwirtschaft Fr. 25,955. Ausgabenüberschuss Fr. 622. 10.

Kosten per Zögling im Tag Fr. 3. 37, im Jahr Fr. 1230. 05.

Reinvermögen auf Ende des Jahres	Fr. 63,165. 45
Vermehrung	» 16,625. —

3. Orphelinat im Schloss Pruntrut.

Durchschnittszahl der Zöglinge 35. Eintritte 0, Austritte 8. Von den Ausgetretenen kamen 2 in Lehrstellen, 1 in Dienststelle, 2 zur Landwirtschaft, 2 zu den Eltern zurück und 1 wurde in die Anstalt Sonvilier versetzt.

Die Ausgaben betragen Fr. 33,517, wovon auf Nahrung und Verpflegung der Zöglinge entfallen Fr. 21,750; Total der Einnahmen Fr. 34,590, wovon Kostgelder Fr. 18,500 und Landwirtschaft Fr. 11,030. Jahreskosten per Zögling Fr. 967. 62.

Vermögen Ende des Jahres Fr. 386,073, Vermehrung Fr. 1073.

4. Orphelinat in Courtelary.

Zahl der Zöglinge 73, Eintritte 5, Austritte 7. Von den Ausgetretenen kamen 4 in Lehrstellen, 2 in Dienststellen und 1 besucht eine Fachschule. Die Einnahmen betragen Fr. 104,063. 80, wovon als Kostgelder Fr. 24,015. 60 und Ertrag der Landwirtschaft Franken 23,581. 25 verrechnet sind.

Die Ausgaben betragen Fr. 102,815. 42, wovon auf Nahrung, Verpflegung und Kleidung der Zöglinge entfallen Fr. 53,782. 45.

Jahreskosten per Zögling Fr. 956. 30, total Pflegetage 26,466. Reines Vermögen Fr. 407,248. 85, Verminderung Fr. 1515. 67.

5. Orphelinat in Delsberg.

Zahl der Zöglinge 58 (39 Knaben und 19 Mädchen). Eintritte 9, Austritte 23. Von letztern kamen 13 zu den Angehörigen zurück, 6 in Lehrstellen und 4 zur Landwirtschaft.

Reine Einnahmen Fr. 69,261. 63, wovon Franken 19,695. 90 Kostgelder und Fr. 6433. 55 aus Landwirtschaft. Die reinen Ausgaben betragen Franken 56,728. 50, wovon auf Nahrung und Verpflegung der Zöglinge entfallen Fr. 21,286. 80. Einnahmenüberschuss Fr. 12,533. 13. Reinvermögen auf Ende des Jahres Fr. 593,995. 93, Verminderung Fr. 9803. 35. Jahreskosten pro Zögling Fr. 898. 25, Tageskosten Fr. 2. 71.

6. Orphelinat «La Ruche» in Reconvilier.

Zahl der Zöglinge 25. Eintritte 7, Austritte 7. Von den Ausgetretenen kamen 1 in die Lehre, 4 in Dienststellen, 2 wurden den Eltern zurückgegeben.

Die Einnahmen betragen Fr. 34,948. 04, wovon als Kostgelder Fr. 12,704. 30 und Ertrag der Landwirtschaft Fr. 6403. 65 verrechnet sind. Die Ausgaben betragen Fr. 34,948. 04, wovon auf Nahrung, Verpflegung und Kleidung der Zöglinge entfallen Fr. 7090. 55.

Total Pflegetage 8851. Jahreskosten per Zögling Fr. 989. 70.

7. Knabenerziehungsanstalt Oberbipp.

Durchschnittszahl der Zöglinge 57. Eintritte 7, Austritte 7. Von den Ausgetretenen kamen in Berufslehre 1, zu Landwirten 2, zu den Eltern, resp. Pflegeeltern zurück 2, in eine andere Anstalt 1 und in Privatstelle 1.

Die Ausgaben betragen total Fr. 73,339. 60, hiervon entfallen auf Nahrung und Kleidung der Zöglinge Fr. 22,193. 90. Die Einnahmen dagegen betragen total Fr. 64,029. 50, wovon als Kostgelder und Landwirtschaft Fr. 42,237. 85. Das Defizit beträgt Fr. 9310. 10. Kosten per Zögling im Jahr Fr. 1070.

8. Knabenerziehungsanstalt Enggistein.

Durchschnittszahl der Zöglinge 48. Eintritte keine, Austritte 9 infolge Admission, 1 Todesfall. Von den Admittierten kamen 7 zur Landwirtschaft und 2 in Lehrstellen.

Die reinen Einnahmen betragen Fr. 85,708. 17, wovon aus Ertrag der Landwirtschaft Fr. 40,570. 90 und Kostgelder Fr. 17,212. 85.

Total der Ausgaben. Fr. 86,376. 89, hiervon entfallen auf Verpflegung, Nahrung und Kleidung der Zöglinge Fr. 28,525. 60.

Ausgabenüberschuss Fr. 668. 70.

Reine Kosten per Zögling im Jahr Fr. 880, im Tag Fr. 2. 70. Reines Vermögen Fr. 109,504. 43. Verminderund Fr. 6770. 15.

9. Mädchenerziehungsantalt Steinhölzli bei Bern.

Durchschnittszahl der Zöglinge 33. Austritte 5. Von den ausgetretenen Zöglingen kamen 3 in Berufslehre und 2 in Dienststellen. Die Einnahmen betragen Fr. 20,378. 29; hiervon entfallen auf Kostgelder Franken 12,626. 25. Total der Ausgaben Fr. 30,297. 56, wovon für Nahrung und Kleidung der Zöglinge verrechnet sind Fr. 14,162. 82. Ausgabenüberschuss Fr. 9919. 27.

Reine Kosten per Zögling im Jahr Fr. 912. 50, im Tag Fr. 2. 50.

10. Mädchenerziehungsanstalt Viktoria in Wabern.

Durchschnittszahl der Zöglinge 92, Eintritte 17, Austritte 15, davon infolge Admission 11, ausserordentlicherweise entlassen 4. Von den Admittierten kamen 10 in Stellen, 1 Zögling besucht von der Anstalt aus eine Fortbildungsschule.

Die Ausgaben betragen Fr. 81,094. 38, wovon auf Nahrung und Kleidung der Zöglinge entfallen Franken 39,336. 74 und Fr. 5278. 50.

Total der Einnahmen Fr. 63,230. 48, wovon Kostgelder Fr. 41,447. 35 und Ertrag der Landwirtschaft Fr. 5974. 53. Ausgabenüberschuss Fr. 17,863. 90. Kosten per Zögling im Tag Fr. 2. 41, im Jahr Fr. 881. 46.

Vermögen am 1. Januar 1924	Fr. 623,150. 41
Vermögen am 31. Dezember 1924 . .	» 600,555. 85
Verminderung	Fr. 22,594. 56

11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.

Durchschnittszahl der Zöglinge 71, Eintritte 0, Austritte 12. Von den Ausgetretenen kamen 3 zur Landwirtschaft, 2 in Dienststellen, 6 zu den Eltern zurück und 1 wurde in das Karolinenheim in Rumendingen versetzt.

Die Ausgaben betragen Fr. 75,219. 83, wovon auf Nahrung und Verpflegung der Zöglinge entfallen Franken 50,446. 93. Total der Einnahmen Fr. 79,573. 50, wovon Kostgelder Fr. 38,921. 05 und Landwirtschaft Fr. 5263. 90. Jahreskosten per Zögling Fr. 1047. 63.

Vermögen Ende des Jahres Fr. 338,935. 33. Verminderung Fr. 1215. 93.

12. Anstalt «Sunneschyn» für schwachsinnige Kinder auf Ortbühl zu Steffisburg.

Durchschnittszahl der Zöglinge 66, Eingetreten 11, ausgetreten 11 im Laufe des Jahres (Knaben und Mädchen).

Summa Kosten	Fr. 81,297. 06
Summa Erträge	» 75,607. —
Defizit	Fr. 5,690. 06

Reines Vermögen Fr. 345,623. 92. Vermehrung Fr. 3318. 79. Jahreskosten per Zögling Fr. 1213. 73.

C. Vom Staate subventionierte Verpflegungsanstalten.

1. Verpflegungsanstalt Utzigen.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 479. Eintritte 53. Austritte 32, Todesfälle 36.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling
1. Kostgelder	Fr. 181,027. —	Fr. 377. 94
2. Staatsbeitrag	» 11,950. —	» 24. 94
3. Landwirtschaft . . .	» 66,533. 54	» 138. 10
4. Gewerbe	» 22,218. 60	» 46. 57
	Fr. 281,729. 14	Fr. 587. 55

Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 6,038. 90	Fr. 12. 54
2. Nahrung	» 167,607. 96	» 349. 60
3. Verpflegung.	» 89,075. 29	» 185. 90
4. Kleidung	» 8,571. 70	» 17. 81
5. Vermögensvermehrung	» 10,435. 29	« 21. 70
	Fr. 281,729. 14	Fr. 587. 55

Jahreskosten per Pflegling Fr. 381. 06, im Tag Fr. 1. 05.

2. Verpflegungsanstalt Worben.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 452. Eintritte 84, Austritte 45, Todesfälle 59. Durchschnittsalter der Verstorbenen 69,66 Jahre.

Betriebsrechnung:

Einnahmen:		Per Pflegling
1. Gewerbe	Fr. 16,910. 55	Fr. 37. 43
2. Landwirtschaft	» 72,720. 90	» 160. 90
3. Wirtschaft und Bad	» 10,850. —	» 24. —
4. Kostgelder	» 138,859. 35	» 307. 20
5. Staatsbeitrag	» 11,325. —	» 25. —
6. Inventarberichtigung	» 6,101. —	» 13. 45
7. Legate	» 2,240. 80	» 4. 90
	Fr. 259,007. 60	Fr. 573. 02

Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 13,195. 35	Fr. 29. 29
2. Nahrung	» 134,127. 95	» 296. 74
3. Verpflegung	» 67,127. 95	» 149. 58
4. Kapitalzinse	» 10,287. —	» 22. 75
5. Aktienzinse	» 12,651. 30	» 27. 85
6. Staats- und Gemeindesteuern	» 6,038. 60	» 13. 35
7. Versicherungsbeitrag	» 2,649. 30	» 5. 99
8. Beitrag an die Neubauten	» 11,085. 75	» 24. 30
	Fr. 257,600. 45	Fr. 569. 85
9. Vermögensvermehrung	» 1,407. 15	» 3. 17
	Fr. 259,007. 60	Fr. 573. 02

Jahreskosten per Pflegling Fr. 573. 02, Tageskostgeld Fr. 1. 56.

3. Verpflegungsanstalt Riggisberg.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 458 (Männer und Frauen). Eintritte 64, verstorben 49, ausgetreten 18.

	Reiner Aufwand Fr.	Reiner Ertrag Fr.
1. Verwaltung	9,563. 60	
2. Verpflegung	78,432. 95	
3. Nahrung	174,524. 21	
4. Gewerbe		21,042. 99
5. Landwirtschaft		73,009. 55
6. Konten der Vermögensrechnung		172,510. 46
7. Vermögensvermehrung	4,042. 24	
	266,563. —	266,563. —

Die Kosten betragen per Pflegling	Fr. 573. 18
Daran leisten Staat und Gemeinde	Fr. 417. 22
Die Anstalt durch Verdienst	» 155. 96
	Fr. 573. 18
Reinvermögen Ende des Jahres	Fr. 192,141. 04
Vermehrung pro 1924	Fr. 4,042. 24

4. Verpflegungsanstalt der Stadt Bern in Kühlewil.

Gesamtzahl der Pfleglinge 381. Eintritte 51, Austritte 18, Todesfälle 26.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling
1. Kostgelder und Staatsbeitrag	Fr. 156,474. 60	Fr. 475. 60
2. Landwirtschaft	» 60,768. 67	» 184. 71
3. Gewerbe	» 12,499. 65	» 37. 99
4. Stadtkasse und Aktivrestanz	» 88,906. 69	» 270. 23
	Fr. 318,649. 71	Fr. 968. 53

Ausgaben:		
1. Verwaltung u. Dienstboten	Fr. 46,575. 45	Fr. 141. 57
2. Verpflegung	» 206,157. 57	» 626. 61
3. Passivzinse und Kassaübertretung	» 50,916. 69	» 154. 76
4. Amortisation	» 15,000. —	» 45. 59
	Fr. 318,649. 71	Fr. 968. 53

Tageskosten per Pflegling Fr. 2. 03.

5. Verpflegungsanstalt Dettenbühl in Wiedlisbach.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 379. Eintritte 55, Austritte 15, Todesfälle 33.

Einnahmen:		Per Pflegling
1. Kostgeld	Fr. 141,339. 55	Fr. 372. 94
2. Staatsbeitrag	» 9,275. —	» 24. 41
3. Kleidervergütung	» 3,059. 80	» 8. 08
4. Lebware	» 22,675. 70	» 59. 84
5. Landwirtschaft	» 35,667. 30	» 94. 12
6. Gewerbe	» 6,804. 45	» 17. 96
7. Steinbruch	» 122. 40	» 0. 33
8. Geschenke	» 1,405. —	» 3. 71
	Fr. 220,349. 20	Fr. 581. 39

Ausgaben:		Per Pflegling
1. Nahrung	Fr. 98,434. 25	Fr. 259. 72
2. Verpflegung	» 35,190. 60	» 92. 87
3. Kleidung	» 11,263. 75	» 29. 71
4. Steuern	» 3,207. 62	» 8. 46
5. Zinsen	» 18,105. 15	» 47. 77
6. Verwaltung	» 7,017. 40	» 18. 51
7. Abschreibungen	» 28,289. 90	» 74. 64
8. Vermögenszuwachs	» 18,840. 53	» 49. 71
	Fr. 220,349. 20	Fr. 581. 39

Die Kosten betragen per Pflegling im Jahr Franken 581. 40, im Tag Fr. 1. 59.

6. Verpflegungsanstalt Frienisberg.

Durchschnittszahl der Pfleglinge (Männer und Frauen) 513, Eintritte 47, Austritte 18, Todesfälle 33.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:		Per Pflegling
1. Gewerbe	Fr. 19,166. 33	Fr. 41. 58
2. Landwirtschaft	» 69,793. 55	» 151. 40
3. Kostgelder	» 153,825. 95	» 333. 66
4. Staatsbeitrag	» 11,725. —	» 25. 44
	Fr. 254,510. 83	Fr. 552. 08

Ausgaben:		Per Pflegling
1. Verwaltung	Fr. 12,630. 55	Fr. 27. 40
2. Nahrung	» 150,486. 50	» 326. 43
3. Verpflegung.	» 90,832. 80	» 197. 03
	Fr. 253,949. 85	Fr. 550. 86
Aktivsaldo 1924	» 560. 98	» 1. 22
	Fr. 254,510. 83	Fr. 552. 08

Jahreskosten per Pflegling Fr. 550. 86, Tageskosten Fr. 1. 50.

7. Verpflegungsanstalt Bärau bei Langnau.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 281. Eintritte 48, Austritte 26, Verstorben 33 Pfleglinge.

Einnahmen:		Per Pflegling
1. Gewerbe	Fr. 7,788. 43	Fr. 27. 62
2. Landwirtschaft . . .	» 13,913. 77	» 49. 34
3. Kostgelder	» 113,003. 25	» 400. 72
4. Staatsbeitrag	» 6,975. —	» 24. 73
	Fr. 141,680. 45	Fr. 502. 41
Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 8,442. 95	Fr. 29. 92
2. Nahrung	» 82,365. 47	» 292. 07
3. Verpflegung	» 32,934. 11	» 116. 78
4. Kapitalzinsen	» 11,621. 65	» 41. 20
	Fr. 135,362. 18	Fr. 479. 97
Betriebsüberschuss . . .	» 6,318. 27	» 22. 44
	Fr. 141,680. 45	Fr. 502. 41

Durchschnittskostgeld pro Pflegling beträgt	Fr. 400. 72
Der Staatsbeitrag	» 24. 73
	Fr. 425. 45
Den Betriebsüberschuss abgerechnet . .	» 22. 44
bleiben Nettokosten per Pflegling pro Jahr	Fr. 403. 01
oder pro Tag	» 1. 10

8. Greisenasyl in St. Ursanne.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 158. Eintritte 34, Austritte 7, Verstorben 12 Pfleglinge.

Jahresrechnung:

Einnahmen:		Per Pflegling
1. Gewerbe	Fr. —. —	Fr. —. —
2. Landwirtschaft . . .	» —. —	» —. —
3. Kostgelder	» 80,931. 90	» 532. 58
4. Staatsbeitrag	» 3,850. —	» 25. 19
	Fr. 84,781. 90	Fr. 557. 77
Ausgaben:		
1. Verwaltung	Fr. 5,520. —	Fr. 36. 31
2. Nahrung	» 47,211. —	» 310. 59
3. Verpflegung.	» 26,998. 85	» 177. 62
4. Kapitalzinse	» 960. —	» 6. 35
	Fr. 80,689. 85	Fr. 530. 87
Betriebsüberschuss . . .	» 4,092. 05	» 26. 90
	Fr. 84,781. 90	Fr. 557. 77

Tageskosten per Pflegling Fr. 1. 44.

9. Greisenasyl in St. Immer.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 144. Eintritte 25, Austritte 17, verstorben 12 Pfleglinge.

Einnahmen	Fr. 71,864. 70
Ausgaben	» 73,705. 88
Ausgabenüberschuss	Fr. 1,841. 18

Tageskosten per Pflegling Fr. 1. 40, Pflegetage 53,098.

10. Greisenasyl in Delsberg.

Total der Pfleglinge 108. Eintritte 24, Austritte 21, Todesfälle 13, Pflegetage 31,152.

Total Ausgaben	Fr. 55,009. 40
Wovon für Unterhalt der Pfleglinge . .	» 52,958. 40

Jahreskosten per Pflegling Fr. 509. 34, Tageskosten Fr. 1. 40.

11. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Tramelan-dessus.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 35. Eintritte 11, Austritte 6, verstorben 6 Pfleglinge. Pflegetage 12,749.

Die Jahresausgaben betragen Fr. 27,962. 59, per Pflegling Fr. 798. 94.

12. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Sumiswald.

Durchschnittszahl der Pfleglinge 75, Eintritte 23, Austritte 7, gestorben 5 Pfleglinge. Verpflegungskosten per Pflegling im Tag Fr. 1. 20.

Die reinen Einnahmen betragen Fr. 55,734. 95, wovon Kostgelder Fr. 33,414. Die reinen Ausgaben betragen Fr. 48,935. 50, davon entfallen auf Verpflegung, Nahrung und Kleider der Pfleglinge Fr. 34,397. 30. Der Einnahmenüberschuss ist Fr. 6,799. 45. Reinvermögen Fr. 456,646. 45, Vermehrung Franken 11,460. 75.

13. Altersasyl der Gemeinde Lenk.

Total der Pfleglinge 9. Eintritte 13, Austritte 8, 1 Todesfall. Die Einnahmen betragen Fr. 10,497. 85; hiervon entfallen auf Pflegegelder Fr. 8931. 50. Total der Ausgaben Fr. 10,321. 45, wovon für Unterhalt der Pfleglinge verrechnet sind Fr. 5886. 91. Einnahmenüberschuss somit Fr. 176. 39.

Total Pflegetage 3520. Kosten per Pflegetag Fr. 2. 50.

14. Altersasyl Gwatt bei Thun.

Pfleglinge 29, Wartpersonal 4, Eintritte 8, Austritte 3, Todesfälle 6. Einnahmen per Pflegling an Kost- und Pflegegeld Fr. 2. 06, Ausgaben Fr. 2. 47. Rohe Ausgaben Fr. 18,765. 11, reines Vermögen Ende Jahres Franken 76,283. 80, Verminderung Fr. 578. 76.

15. Altersasyl Lauenen bei Thun.

Pfleglinge 16, Wartpersonal 2, Eintritte 3, Austritte 2, Todesfälle 3. Ausgaben pro Pflegetag Fr. 2. 97, rohe Ausgaben Fr. 11,146. 90, reines Vermögen Ende Jahres Fr. 454. 81, Vermehrung Fr. 8485. 65.

Bern, im Mai 1925.

Der Direktor des Armenwesens:
Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. Juni 1925.

Test. Der Staatsschreiber:
Rudolf.